

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 3. Feber 1989

25. Stück

-
59. Verordnung: Änderung der Fleischer-Meisterprüfungsordnung
60. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
61. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Höchstzahlen von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerks-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat, durch den Verfassungsgerichtshof
62. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg betreffend die Höchstzahl für Konzessionen zur Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie Aufhebung der Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg betreffend die Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerksgewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeugen durch den Verfassungsgerichtshof
-

59. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Jänner 1989, mit der die Fleischer-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Die Fleischer-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 11/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 lautet:

- „2. Kochpökelwarenerzeugung: Zur Erzeugung von Kochpökelwaren darf eines der folgenden Fleischstücke verwendet werden: Schlägel, Schulter, Karree, Schopfbraten, Rindszunge. Das Material darf nicht vorgepökelt sein. Die Kochpökelwaren sind vor der Prüfungskommission herzurichten und fertigzustellen.
3. Bankmäßiges Schlachten eines Rindes, Entbeinen und Zerlegen von Rind-, Kalb- und Schweinefleisch für Erzeugung und Verkauf. Bezeichnung der Fleischteile und deren Verwendungsmöglichkeiten nach bundesüblicher Art.
4. Fachgemäßes Vorbereiten von mindestens zwei bis höchstens vier verkaufsgerechten Tagesplatten, wovon eine nach Wahl des Prüflings Halbfertigprodukte enthalten muß.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 5), Rohstoffkunde (§ 6), Betriebskunde (§ 7) und Fachliche Sonder-

vorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 80 Minuten dauern.“

3. § 8 Z 3 lautet:

„3. Fleischuntersuchungsgesetz, Fleischhygieneverordnung;“

Graf

60. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Jänner 1989 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, in Verbindung mit Art. I Z 4 und Art. X Abs. 1 Z 2, BGBl. Nr. 737/1988, der 48. Gehaltsgesetz-Novelle für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 2 008,30 Schilling monatlich,
lit. b 1 494,70 Schilling monatlich,
lit. c 980,80 Schilling monatlich.

(2) Die Remunerationen betragen, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a	2 309,50 Schilling monatlich,
lit. b	1 718,90 Schilling monatlich,
lit. c	1 128,— Schilling monatlich.

§ 2. Zu den in § 1 genannten Beträgen gebühren in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der in § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 389/1988, tritt mit 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Tuppy

61. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 26. Jänner 1989 über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15. Juli 1987, LGBl. Nr. 7001/5-0, über die Höchstzahlen von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerks-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1988, V 32-88-16, V 97/88-15, V 116/88-13, die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15. Juli 1987, LGBl. Nr. 7001/5-0, über die Höchstzahlen von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerks-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Streicher

62. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 26. Jänner 1989 über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3. Juni 1987, LGBl. Nr. 42/1987, betreffend die Höchstzahl für Konzessionen zur Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie über die Aufhebung der Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 1. Juli 1987 (Salzburger Landeszeitung Nr. 19/1987) betreffend die Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerks-gewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeugen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1988, V 73-84/88-15, V 93-95/88-6, V 103-114/88-12, V 198-200/88-4, V 205/88-5,

1. die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3. Juni 1987, LGBl. Nr. 42/1987, betreffend die Höchstzahl von Konzessionen für das Taxi-Gewerbe,
2. die Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 1. Juli 1987, mit der die Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerks-Gewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeugen kundgemacht werden (verlautbart in der Salzburger Landeszeitung Nr. 19/1987),

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

- (3) a) Die Kundmachung vom 1. Juli 1989 ist auch auf jene Tatbestände nicht mehr anzuwenden, die den beim Verfassungsgerichtshof zu V 198/99, 200/88 anhängigen Rechtssachen zugrunde liegen.
- b) Die Verordnung vom 3. Juni 1987 ist auch auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden, der beim Verfassungsgerichtshof zu V 205/88 anhängigen Rechtssache zugrunde liegt.

Streicher